

Von der Burg Mesocco [Fortsetzung]

Autor(en): **Ciocco, Aurelio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1926)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Von der Burg Mesocco.

Von Schulinspektor Aurelio Ciocco, Misox.

II.

Unter Trivulzio bekommt die Burg Mesocco ein ganz anderes Aussehen. Es ist nicht mehr ein Herrnsitz, wo in Saus und Braus gelebt wurde, wo die Untertanen für das leibliche Wohl und fröhliche Minnesänger für die geistige Unterhaltung sorgten. Das Schloß wird als Festung weiter ausgebaut, und der mächtige Marschall von Frankreich scheut keine Opfer, um die Burg nach den damaligen Erfordernissen der Kriegskunst in richtigen Stand zu setzen. Das Mauerwerk wurde bedeutend verstärkt und ein doppelter Mauergürtel, in welchen auch die unterhalb stehende Kirche St. Maria einbezogen war, schützte das Schloß auf der Nordseite. Besondere Sorgfalt wurde auf die Artillerie gelegt. Es verschwindet das muntere Treiben einer lebensfrohen Sippe, um den Vorschriften einer strengen militärischen Disziplin Platz zu machen.

Höchst selten kam der Graf nach Mesocco. Jahrelang war er verhindert, seine neue Beszung zu besuchen. In seiner fieberhaften Tätigkeit in den Diensten der französischen Krone war er bald in Frankreich, bald in Süditalien, bald in der Lombardei (Marignano), so daß auf seinen Grabstein mit Recht die Inschrift gesetzt wurde: Hier ruht derjenige, der im Leben nie geruht hat.

Wenn er ins Tal kam, so benutzte man seine Anwesenheit, um die Bevölkerung zu veranlassen, ihm den Treueid zu schwören. Diese Zeremonie fand in der Kirche St. Maria del Castello statt. Die Delegierten der Gemeinden mußten die Hand auf das Evangelienbuch legen und dem Herrn Treue und Gehorsam schwören. Die ganze Handlung wurde von einem Notar beurkundet. Die bezüglichen Pergamente befinden sich noch jetzt im Archiv der Familie Trivulzio in Mailand und teilweise auch im Archiv der Gemeinde Mesocco. Es fanden solche Huldigungen in den Jahren 1481, 1503, 1517 und 1519 statt.

Höchst interessant ist auch, daß dieser Akt in der Kirche selbst dokumentiert wurde. Man findet nämlich an der prächtig bemalten Nordwand der Kirche in lateinischer Sprache die Notiz von der jeweiligen feierlichen Treueidleistung. Die für alle Male fast gleich lautende Dicitur lautet für das Jahr 1503, deutsch übersetzt: „Am Festtag des heiligen Bartholomäus, den 24. August 1503, haben die Männer von Mesocco und Soazza den Treueid geleistet in die Hände des Herrn Johann Jakob Trivulzio, Graf von Mesocco, Herr vom Rheinwald, Markgraf von Safien und Marschall von Frankreich.“

Als Statthalter des Grafen amtete ein Castellano, der die Verwaltung besorgte und die Rechte des Feudalherrn auszuüben hatte. Ein solcher war der berühmte Gabriele Scannagatta, der Anführer der Misoxer in der Calvenschlacht. Wenn ein solcher Verwalter ersetzt wurde, nahm man von der ganzen Schloßhabe ein genaues Inventar auf. Einige solcher Inventaraufnahmen sind auf uns gelangt und besitzen hohen kulturgeschichtlichen Wert. Wir besitzen aus jener Zeit auch Verzeichnisse der Rechte und Besitzungen der Herrschaft. Unter den dem Grafen schuldigen Abgaben finden wir den Zehnten vom Weizen, Roggen, Gerste, Hirse, Flachs, Wein, Käse, Zicklein und Kälber. (Dazu mußte der Bauer noch der Kirche den Zehnten entrichten.) Wer mehr als sechs Schafe besaß, mußte dem Grafen jährlich den siebenten Teil zum Metzgen geben, und zwar nicht von den schlechtesten, wie ausdrücklich bemerkt wird! Die Forellen der Moesa wurden schon damals nicht verachtet; sie hatten ja sogar den Mailänderherzögen gut geschmeckt; dem Grafen gehörte im Herbst das Fangrecht für den absteigenden Fisch, und unter den Eßvorräten des Jahres 1483 werden auch gesalzene Forellen er-

wähnt. Schon damals wurde aber für die Fische eine Schonzeit festgesetzt, die zwischen Michaelis und Martinis lag und bei der hohen Buße von 50 Pfund nicht übertreten werden durfte.

Das Jagdrecht scheint in der Trivulzschen Epoche zum großen Teil schon dem Volke gehört zu haben. Wir finden nur die Bestimmung, daß der Graf von jedem erlegten Bären den Kopf und die rechte Tatze erhalten sollte.

Einige Älpler der Gemeinde Mesocco (13) mußten dem Schloßherrn am Weihnachtstag 50 Pfund Käse geben; dagegen mußte ihnen in der Burg das Mittagessen serviert werden, wobei der Verwalter notiert: „Einnahme und Ausgabe gleichen sich aus“, was nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, daß der 24. Dezember strenger Fasttag war... Die Hinterrheiner mußten zu Martini 60 Laib Käse ins Schloß bringen. Auf zehn Stück fremdes Sömmerungsvieh hatte der Graf das Recht, ein Pfund Pfeffer zu verlangen. Ihm gehörte auch sämtliches Jungvieh, welches auf der Alp geboren wurde. Ferner erwähnen wir noch den Zoll zu Mesocco und die Frondienste. Das Wiesland in unmittelbarer Nähe des Schlosses gehörte dem Herrn, und die Leute von Lostalio, Soazza und Mesocco waren verpflichtet, es anzubauen. Sie wurden aber an den Arbeitstagen vom Grafen verköstigt.

Schon in der Sax'schen Zeit hatte sich das Volk von gewissen Abgaben freigemacht, so z. B. von der Verpflichtung, das nötige Brennholz für das Schloß zu liefern, und von der Pflicht, Lasttiere für den Warentransport zu liefern*. Das Tavernenrecht bestand in der Trivulzschen Zeit nicht mehr, wohl aber die Bestimmung, daß der Castellano in den Wirtschaften des Tales zechfrei gehalten werden müsse. Hoffentlich wird er dem Nostranello nicht zu arg zugesetzt haben!

Dem Grafen gehörten die Bußen, die von den Gerichten ausgesprochen wurden. Er mußte aber das Honorar der Richter bezahlen. Viele Punkte waren unter der Trivulzischen Herrschaft streitig und führten zu immerwährenden Reibereien. So verlangten die Talbewohner, daß der Graf den Unterhalt der Straßen und Brücken besorge. Dem widersetzte sich die Herrschaft. Der Graf hatte das Begnadigungsrecht. Das Tal verlangte aber, daß dieses Recht nur mit Zustimmung des Gerichtes ausgeübt werden solle. Die Schloßverwalter waren bestrebt, für rück-

* Urkunde aus dem Jahre 1383 im Gemeindearchiv Mesocco

ständige Zehnten und Abgaben der Privaten die Gemeinden haftbar zu machen. Davon wollten die Gemeinden nichts wissen. Diese und andere Dinge waren eine Quelle von fortwährenden Streitigkeiten, bis dann die Herrschaft mürbe wurde und sich bereit erklärte, gegen Entschädigung auf ihre Rechte zu verzichten.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Traubendiebstahl zu Chur im Jahre 1464.

Von Dr. Ant. v. Castelmur, Chur.

Die Zeit der Traubenernte ist wieder da. Wächter mit Hinterladern oder gar noch mit Feuersteinflinten bewaffnet, ergehen sich majestätischen Schrittes an der „Halde“, um die Weinberge des Hochstiftes Chur vor ungebetenem Besuche zu schützen. Wehe jenem, der seiner Gelüste nicht Meister, auf unerlaubten Wegen angetroffen wird. Seiner harrt scharfe Predigt, unangenehmes Ohrenzupfen oder gar noch eine anständige Prügeltracht in ganz schweren Fällen. So schritt die „Obrigkeit“ des gestrengen Herrn Verwalters wenigstens vor beiläufig zwanzig Jahren ein. Ob's heute schlimmer oder besser ist, müßte die Erfahrung zeigen.

Sicherlich schlimmer war's im 15. Jahrhundert. Egli Huber, ein ungetreuer Rebknächt des Bischofs Ortlieb von Brandis, erzählt selbst sein armes Schicksal. Die schönen blauen Trauben, die er so zärtlich gehegt und gepflegt hatte, hatten ihm's dermaßen angetan, daß er sich auch nächtlicher Weise in die Weinberge begab und dort ganz ordentlich unter den südlichen Früchten aufräumte. Er wurde ertappt und ins Gefängnis gesperrt, wo seiner das Todesurteil harrt. Offenbar muß das Delikt in großem Umfange begangen worden sein, daß das Urteil dermaßen hart ausfallen sollte. Als erschwerende Ursachen dürften wohl Amtsmißbrauch oder gar Vergehen gegen kirchliches Gut des Landesherrn in Betracht gekommen sein. Egli Huber gab dem Bischof ein Begnadigungsgesuch ein, das von seinem Bruder, Verwandten und anderen Herren geistlichen und weltlichen Standes unterstützt wurde. Ortlieb von Brandis ließ dann auch Milde für Recht walten, begnadigte den Gefangenen, verwies ihn aber